

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** - (1870)  
**Heft:** 19

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 21.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Abonnementspreise:**

Für die Stadt *Florenz*:  
 Halbjährl. Fr. 3. —  
 Vierteljährl. Fr. 1. 50.  
 Franco für die ganze  
*Schweiz*:  
 Halbjährl. Fr. 3. 50.  
 Vierteljährl. Fr. 1. 90.  
 Für das *Ausland* pr.  
 Halbjahr franco:  
 Für ganz *Deutschland*  
 u. *Frankreich* Fr. 4. 50.

Schweizerische

**Kirchen-Zeitung.**

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Für *Italien* Fr. 4 —  
 Für *Amerika* Fr. 7. —

**Einrückungsgebühr**

10 Stk. die Petitzeile  
 (1 Lr. = 3 Rr. für  
*Deutschland*.)

Erscheint jeden  
 Samstag mit jährl.  
 10—12 Bogen *Beiz-*  
*blätter*.

Briefe u. Gelder franco

**Zum Verständniß der päpstlichen Unfehlbarkeit.**

(IV. und Schluß-Artikel.)

**Die theologischen Gründe und Gegen-  
gründe.\*)**

Folgendes sind die theologischen Gegengründe, welche gegen die Infallibilitätslehren vorzugsweise aufgestellt werden.

a) Die Unfehlbarkeit habe die Heiligkeit des Papstes zur Voraussetzung: nun seien aber die Päpste sündhafte Menschen. Allein hier wie überall ist die *gratia gratis data* des Amtes, sowie die besondere Assistentz und Providenz Gottes, welche die kirchliche Lehrentscheidung gegen Glaubensirrtümer sicher stellt, unabhängig von der persönlichen Würdigkeit. Dieser Einwand, der übrigens gerade so das Concil trifft, ist in seiner Weise eine Erneuerung des novatianischen, donatistischen und hussitischen Irrthums, nur die hl. Priester *cc.* können wirkliche Gnaden spenden.

b) Die Unfehlbarkeitslehre lege den Glauben in die Willkür des Papstes. Nichts weniger als das. Der Papst ist und bleibt an das in Schrift und Tradition enthaltene *Depositum fidei* absolut gebunden und gerade durch die Gabe der Unfehlbarkeit ist er gegen jede Willkür, weil gegen Irrthum in Glaubensentscheidungen, sicher gestellt. — Damit erledigt sich auch der Einwand, durch die Unfehl-

barkeit werde die alte katholische Glaubensregel, *quod semper, quod ubique, quod ab omnibus*, geändert; denn diese Regel, welche sich auf die Glaubensquelle bezieht, bleibt vollständig bestehen, gerade so wie der andere katholische Grundsatz, daß nicht der Einzelne nach seinem Ermessen, sondern die kirchliche Lehrautorität, sei es der Papst, sei es das Concil, aus höchster *judex controversiarum* mit Unfehlbarkeit über Inhalt und Sinn der überlieferten Wahrheit entscheidet, d. h. ausspricht, was immer und überall von allen Rechtgläubigen *expliciti* oder *impliciti* geglaubt wurde.

c) Die Unfehlbarkeit mache die Macht des Papstes zu einer absolutistischen. Allein die Gabe der Unfehlbarkeit berührt die Macht und die Competenz des Papstes nicht im Mindesten; daher auch letztere durch etwaige Definition der Unfehlbarkeit nicht erweitert, wie durch Nichtdefinirung nicht beschränkt wird, sondern es handelt sich gar nicht um eine Gewalt, sondern um eine Gnadengabe und einen göttlichen Beistand, welche den Papst und überhaupt die Kirche in Uebung der Lehrgewalt gegen Glaubensirrtümer sicher stellt; mit andern Worten, es handelt sich nicht darum, ob der Papst überhaupt Lehrgewalt besitze, was sich von selbst versteht, sondern darum, ob er in Ausübung derselben unfehlbar lehre.

d) Die Unfehlbarkeit des Papstes beeinträchtige die Autorität der Bischöfe, bewirke, daß sie auf dem allgemeinen Concil nicht mehr wahrhaft Richter in Glaubenssachen und mithin die Concilien überflüssig seien. Man dürfe daher die Aussprüche der Schrift und der Väter über das Papstthum nicht von den

Aussprüchen über den Episcopat trennen, sondern beide mit einander vereinigen (*Maret*). Allein die Bischöfe sind und bleiben sowohl auf dem Concil als auch außer dem Concil *wa hre Richter* in Glaubenssachen; nur sind sie losgetrennt vom Papst, (d. h. jeder Bischof für sich allein), nicht höchste Richter; auf dem Concil aber participiren sie in ungetheilte Vereinigung mit dem Papst, ihrem Haupte, an der Ausübung des höchsten und unfehlbaren Richteramtes.

Daß die Bischöfe, gerade wie auch der Papst selbst, eine vorhergegangene definitive Entscheidung des apostolischen Stuhles nicht reformiren könne, beeinträchtigt ihr Richteramt offenbar ebensowenig, als dasselbe dadurch beeinträchtigt wird, daß sie die Entscheidungen früherer allgemeiner Concilien nicht reformiren können. Die einmal entschiedene Wahrheit steht eben fest für Alle und für immer.

Concilien sind und bleiben unter allen Umständen zwar nicht *absolut* und im einzelnen Falle nothwendig, aber im höchsten Grade nützlich und *ad integritatem* und *majus ecclesiae bonum moralisch* nothwendig, sowohl als vollkommenstes Mittel, Inhalt und Sinn des *depositum fidei* zu eruiiren, als das kirchliche Lehramt in der feierlichsten und wirksamsten Weise zu üben. Daher ist auch der Papst verpflichtet, Concilien zu berufen, wenn er dieses zum Wohle der Kirche nothwendig oder heilsam erkennt, und wird derselbe göttliche Beistand, der ihn gegen Irrthum schützt, wenn er außer dem Concil Entscheidungen *ex cathedra* gibt, den Beistand bestimmen, in solchen Fällen ein Concil zu berufen.

Wenn die hl. Schrift und Tradition

\*) Wir verdanken hiermit aufs beste diese Mittheilungen, welche aus der Feder eines der ausgezeichnetsten Theologie-Professoren Deutschlands flossen und welche durch ihre Gründlichkeit und ruhige Haltung gewiß das Verständniß der Infallibilitätsfrage mächtig befördern.

die göttliche Einsetzung des Apostolats, resp. Episcopats und dessen Unfehlbarkeit z. B. in den Worten: „Wer euch hört, hört mich,“ „ich bin bei euch alle Tage“ u. s. w. ausspricht, — so bezeugt sie zugleich nicht minder klar, daß dieses Apostolat resp. Episcopat in Petrus sein Fundament und seine Festigkeit hat und daß es dem einen, obersten Hirten untergeordnet ist und uns in dieser seiner Einheit mit Petrus und Unterordnung unter ihm ist er der wahr: katholische Episcopat und participirt er an der kirchlichen Unfehlbarkeit. Wenn daher der Papst vom Episcopat nicht getrennt werden kann, so kann ebensowenig der Episcopat und die Kirche überhaupt vom Papst getrennt, oder auch in Umkehr der von Christus gesetzten Ordnung in irgend einer Beziehung dem Papste übergeordnet werden.

e) Die Unfehlbarkeit des Papstes verwandelt die Verfassung der Kirche aus einer durch die Aristokratie der Bischöfe gemäßigten Monarchie in eine unumschränkte und absolute Monarchie. Dieser Einwand ist bereits oben (sub c) erledigt. Allein wir wollen hier noch hervorheben, daß weltliche Regierungsformen zwar gewisse Analogien bieten, aber adäquat auf die Kirche übertragen, nur zu den verderblichsten Irthümern führen können. (Ein Fehler, der gerade jetzt von Vielen begangen wird, indem sie die Bischöfe des Concils als das Parlament des Papstes ansehen.) Wahr ist, daß der Episcopat, die apostolische Gewalt und den Beistand des hl. Geistes besitzt, aber in Unterordnung unter den Papst; falsch ist daher, die höchste Gewalt des Papstes als eine zwischen ihm und dem Episcopat getheilte aufzufassen und nicht minder falsch, die Gültigkeit der Akte seines höchsten Lehr- und Richteramtes an eine Bedingung zu knüpfen, woran Christus sie nicht geknüpft hat, nämlich die Bestätigung durch den Episcopat. Wohl aber ist der Papst als oberster Wächter, Lehrer und Richter an das depositum fidei und an seine, oben näher präcisirte Pflicht, gebunden, die nach Umständen auch die Berufung eines Concils oder die Consultirung des Episcopats von ihm verlangen kann.

V. Für die Unfehlbarkeit des Papstes,

wenn er ex cathedra spricht, sprechen dagegen höchst einfache, klare und entscheidende theologische Gründe.

1) Diese Lehre war von jeher die herrschende in der Kirche und wurde in praxi zu allen Zeiten befolgt, auch von den Gallikanern; selbst die Gegner gestehen zu, daß sie seit Jahrhunderten *sententia communis* ist (sogar der Janus), nicht bloß das, sondern es ist diese Lehre von der kirchlichen Auktorität in der entschiedensten Weise bevorzugt, die entgegenstehende Lehre aber wiederholt und constant censurirt. Wäre daher diese *sententia communis* unwahr, so würde daraus eine allgemeine und bleibende Verdunkelung der offenbarten Wahrheit in der Kirche folgen. Daß aber eine solche Verdunkelung wirklich oder auch nur möglich sei, ist eine häretische Lehre (Bulle Auctorem fidei § 1), welche die Unfehlbarkeit der Kirche selbst leugnet und mit dem Axiom im Widerspruch steht, *ecclesia Dei multa tolerat, et tamen quæ sunt, contra fidem vel bonum vitam nec approbat, nec tacet nec facit.* (August. ep. 55 [119]).

2) Die Pflicht innerlicher Unterwerfung (Bulle Clemens XI. *Vineam Domini*, § 25), das Verbot der Appellation an's Concil (Bulle Pius II. *Execrabilis*) und das jansenistische *obsequiosum silentium* ist unverträglich mit der ersten und höchsten, natürlichen und christlichen Pflicht, die Wahrheit über Alles zu setzen und der höchsten Wahrheit um jeden Preis Zeugniß zu geben, wenn der Papst in Entscheidungen ex cathedra irren könnte.

3) Aus dem Dogma, daß der Papst die plenitudo potestatis in höchster Instanz über die ganze Kirche besitzt, und daß er der oberste Lehrer und Richter in Glaubenssachen ist, folgt unmittelbar, daß es über ihm keinen höhern Lehrer und Richter in der Kirche gibt, der seine Entscheidungen reformiren könnte. Betreffen daher diese Entscheidungen Glaubensfragen, so müssen sie nothwendig unfehlbar sein, weil sonst der Gehorsam und die Gewißheit des Glaubens unmöglich wäre.

Ist es zweifelhaft, ob eine Entscheidung eine gültige Entscheidung ex cathedra

sei, oder nicht, so kann selbstverständlich die definitive und autoritative Entscheidung dieser Frage nur von dem höchsten Richter selbst, sei es außer, sei es auf dem allgemeinen Concil, gegeben werden.

4) Die entgegenstehenden in specie gallikanischen Ansichten führen unmittelbar zu Consequenzen, welche theoretisch mit dem Dogma der Verfassung und dem Zweck der Kirche im Widerspruch stehen und praktisch jede kirchliche Ordnung unmöglich machen und zur Auflösung des Glaubens und der Frömmigkeit führen.

a) Vor Allem involvirt der Gallikanismus, daß das Concil über dem Papst stehe. Dieser Satz aber involvirt die weitere Behauptung, daß der Episcopat allein im allgemeinen Concil constituiren könne und daß die Beschlüsse dieses Concils der päpstlichen Bestätigung nicht bedürfen. Das steht aber durchaus mit dem Dogma im Widerspruch, daß der Papst nach göttlicher Einsetzung wesentlich das Haupt der lehrenden Kirche, das Concil aber als die Repräsentation dieser Kirche wesentlich und kraft göttlicher Einsetzung der Leib dieses Hauptes ist, und daß es daher ohne den Papst keine Decumenicität eines Concils und keine öcumenische Gültigkeit eines Conciliarbeschlusses geben kann.

Der Artikel 2 der gallicanischen Declarationen behauptet zwar, daß die bekannten Dekrete der Sitzung 4 und 5 des Concils von Constanz öcumenische (und dogmatische) seien und nicht bloß für die Zeit des Schisma, als eines zweifelhaften Papstes, gelten. Allein mit der gallicanischen Declaration überhaupt ist auch diese Behauptung verworfen und haben jene beiden Dekrete von Constanz, welche auch ihr richtiger Text, ihr Charakter und ihr Sinn sei, niemals in dem gallicanischen Sinne die Anerkennung des Papstes und der gesammten Kirche gefunden (vergl. Hefeles Conciliengeschichte neuester Band).

b) Nach der gallicanischen Theorie sind verschiedene Fälle und verschiedene Entscheidungen derselben sowohl auf dem Concil, als außer dem Concil denkbar.

Es ist möglich, daß in einer Glaubensfrage die Majorität der Bischöfe mit dem Papst übereinstimmt. Hier kann offenbar die Minorität nicht in Betracht kommen,

soll nicht die Kirche zu einem polnischen Reichstag gemacht und fast alle allgemeinen Concilien des Alterthums für ungültig erklärt werden.

Oder die Majorität ist gegen den Papst. Hier sind dann 2 Theorien möglich:

Die Majorität wird als unfehlbar betrachtet und der Papst und die Minorität muß sich deshalb ihr gläubig unterwerfen. Allein hier wird lediglich der Majorität des Episcopates Unfehlbarkeit zugeschrieben und der Grundsatz ubi Papa ibi ecclesia umgestoßen, was Alles mit Schrift und Tradition, und der Grundverfassung der Kirche im Widerspruch steht. (Theorie Maret's.)

Oder es wird angenommen, daß so lange die Uebereinstimmung zwischen Papst und Majorität nicht zu Stande gekommen, eine unfehlbare Entscheidung nicht eintreten könne und bis dahin Alles unentscheidend bleiben müsse. — Aber auch diese Meinung ist praktisch höchst bedenklich; denn hiernach könnte eine lange dauernde Ungewißheit über höchst wichtige Glaubenspunkte zum Schaden der Kirche, zur Verwirrung der Geister und zum Triumphe der Häresie eintreten.

Aber auch theoretisch ist sie nicht minder bedenklich; denn hiernach wäre sowohl der Papst als auch der Episcopat fallibel und erst durch die Verbindung dieser beiden falliblen Faktoren käme die Unfehlbarkeit zu Stande — lauter willkürliche Gedanken, die in dem depositum fidei ganz gewiß nicht begründet sind.

Damit schließen wir diese Erörterung. Sollten wir in irgend einem Punkte geirrt oder Jemanden persönlich betroffen haben, so unterwerfen wir uns zum Voraus der unfehlbaren Kirche, Betroffene aber bitten wir um so eher um Nachsicht als wir Niemanden besonders im Auge hatten und durchaus nicht verletzen wollten. Ueber die Opportunität sprechen wir nicht. Wenn das Concil die Sache entscheidet, so ist es ohne Zweifel opportun; wenn es nicht entscheidet, trauen wir der Weisheit der Väter mehr zu als jeglicher Adressschreiberei dafür und dagegen und halten es jedenfalls auch für opportun. Damit aber das entschieden werde, was für das Heil der Kirche am

nützlichsten ist, wollen wir immer eifriger, instanter, instantius, instantissime beten, und uns dann in aller Demuth unterwerfen dem, was die Kirche beschließt.

### Und nun, was soll wohl in Sachen eines basel'schen Priesterseminars geschehen?

Unser Hochw. Gnad. Bischof ist ferne, in Rom am allgemeinen Konzil weilend. In seiner Abwesenheit hat man die Art an das ihm theure geistliche Bildungsinstitut gelegt. Der ganze Vorgang zeigt, daß man nicht bloß zerstören, sondern kränken wollte. Vorausichtlich wird die unqualifizierbare That zu Ende geführt werden; dieser Ständeregierungen Gesinnung und Charakter gibt Garantie dafür. Und hernach dann, was soll geschehen?

Wir wissen es freilich nicht; denn ein Entscheid kann und wird erst gefällt werden, wenn der Oberhirt wieder in sein Bisthum zurückgekehrt sein wird. Aber so unsere eigenen Gedanken dürften wir uns inzwischen machen. Und diese lauten so:

1. Innert der Grenzen des Bisthums Basels ist Nichts anzufangen, ist keine Möglichkeit oder waltet doch die größte Schwierigkeit ob, ein unabhängiges Seminar zu errichten. Einzig für Zug wäre etwelche Aussicht, müßte man nicht alle zwei Jahre Gefahr laufen, an einem schönen Neujahrmorgen Zürichs Basal zu sein.

2. Jedenfalls mit dem Halsseisen erneueter staatl. Clauseln und Einmischungsrechte soll kein Priesterseminar, auch kein kantonales, von der kirchlichen Autorität mehr zugestanden werden. Jeder „Zwick“ wird in den Händen unserer Regierungen früher oder später zum Stricke, der das Seminar erwürgt.

3. Eine Verfügung, daß die Theologen des Bisthums Basel in auswärtige Seminare gehen sollen, läßt sich höchstens als provisorische Maßregel rechtfertigen; denn dieser Ausweg bringt in unsern Klerus weder Harmonie der Ansichten, noch Eintigung der Gemüther, noch prak-

tische Kenntnisse und Regeln für unsern vaterländischen Haushalt.

Wir würden in dieser Bildungsweise unserer jungen Geistlichkeit einen wesentlichen Rückschritt bedauern.

4. Unter sothanan Verhältnissen schiene es uns gerathen, auf die höhere Lehranstalt in Schwyz zu reflektiren, die ja nicht mehr ein außer-bis-thümliches Terrain ist, sondern das Hütti der drei Bisthümer Basel, Chur und St. Gallen geworden, — ein kirchlich gemeinsames Gebiet. Es wäre der Anlaß gegeben, dort das angefangene Werk durch Erstellung einer rein unter kirchlicher Leitung stehenden Theologie zu vollenden, einer Theologie, die für Basel und St. Gallen als Diözesananstalt zu gelten und auch für die Urkantone wichtige Bedeutung hätte. Mit den wissenschaftlichen Kursen der Theologie ließe sich dann das Seminar und die praktische Vorbildung der Weibekandidaten in geeigneter Weise verbinden.

Nur in der Urschweiz blüht noch Freiheit. Möge diese unsere Idee den gewünschten Anklang finden!

### Etliche Bemerkungen zur zweiten Nummer der „Katholischen Stimme aus den Waldstätten.“

(Vom d. Korrespondenten.)

Auch die zweite Nummer behält die schroffe, ungeziemende Tendenz der ersten bei, und berechtigt, ja nöthigt wieder zu mancherlei kritischen Bemerkungen.

I. Es ist nirgends erwiesen und wird es kaum werden, daß je Konzilien, oder die Kirche als solche, die Ueberzeugung gehegt und ausgesprochen haben, daß in der Kirche — „der Einzelne irren kann, der Gesamtheit aber der Geist versprochen und erteilt worden sei, der sie in alle Wahrheit einführe.“ — Nicht der Gesamtheit, wohl aber der lehrenden Kirche, dem fortdauerndem Apostolat in der Kirche ist der unfehlbare Beistand des hl. Geistes verheißen. Freilich da die Gläubigen der Autorität der lehrenden Kirche sich unter-

ziehen müssen, und wenn sie dieß nicht thun, nicht mehr zur Kirche gehören (Matth. 18, 17), so wird durch den Glaubensgehorsam gegen die Lehrende Kirche auch die Gesamtheit der Gläubigen vor Irrthum bewahrt, aber so, und nicht anders, d. h. nicht durch ein Privilegium der Gesamtheit.

Auch das ist wahr, daß die einzelnen Bischöfe irren können, aber **nie** die mit dem **Stuhl Petri** vereinigten, in Sachen des allgemeinen und überall verbindlichen Glaubens. Dieß, und nichts Anderes ist auch die Grundbedeutung der päpstlichen Unfehlbarkeitslehre nach ihrem richtigen Verständniß. Die mit dem Stuhl Petri vereinigten Bischöfe gehen nämlich in Sache des pflichtigen Glaubens nicht irre, weil dem Stuhle Petri der erleuchtende und leitende Beistand des hl. Geistes in besonderm Maße zu Theil wird.

Die Auffassungsweise der „Kathol. Stimme“ ist in dieser Hinsicht zu allern wenigst schieß und riecht nach „Janus“.

II. „Auf die eigentliche Häretikerbank“ will Niemand irgend welchen gläubigen Christen „setzen“, nicht einmal auf eine uneigentliche, wenn es so etwas gibt. Die Kirche hat die Vollmacht und Autorität von Gott, die Glaubenswahrheiten zu entwickeln, zu definiren und dem Glauben des christlichen Volkes aufzulegen. Wer sich nicht unterziehen, die göttliche Lehrautorität der Kirche nicht annehmen will, setzt sich selbst „auf die Häretikerbank“, wie so fein und zart die „Katholische Stimme“ sich ausdrückt.

III. In sehr bezeichnender Weise fragt die „Katholische Stimme“: Was glaubten wir **bisher**?

Ja, als Katholiken glaubten sie bisher, „nicht mehr Kinder zu sein, die hin und her schwanken und von jedem Winde herumgetrieben werden durch Trug der Menschen und Kunstgriffe der Verführung.“ Wir andere Katholiken glauben dieß noch, und deshalb sind wir ruhig, und erwarten, was Gottes Geist durch das heilige Konzil uns lehren werde, überzeugt, daß weder Neuerung noch Unwahrheit je das Resultat von allgemeinen Konzilsbeschlüssen sei. Die Herren der „Kathol. Stimme“ aber

glaubten, und zwar bisher; leider happerts mit dem gegenwärtigen Glauben.

Als Katholiken glaubten sie bisher, „daß der unfehlbare Christus in der unfehlbaren Kirche fortlebt, und unter Kirche als unfehlbarer Trägerin der Wahrheit und Bewahrerin des *depositum fidei* verstanden sie bisher (mit allen Katholiken) den Episkopat in Verbindung mit dem Primat, die Bischöfe in Verbindung mit ihrem Oberhaupt, dem Papste. So glaubten sie; wir andere Katholiken glauben es annoch, und deshalb wieder nehmen wir zum Voraus Alles an, was „die Bischöfe in Verbindung mit ihrem Oberhaupt, dem Papste“, als das unfehlbare Lehramt in der Kirche entscheiden werden; und wenn sie solcher Weise unfehlbar entscheiden, daß der Papst für sich nicht sowohl der Bischöfe bedürfe, um die Wahrheit festzuhalten und zu lehren, als vielmehr die Bischöfe des Papstes, so glauben wir es. Die Herren der „Katholischen Stimme“ aber glaubten zwar bisher an die unfehlbare Autorität der Bischöfe und des Papstes zusammen, und jetzt — setzen sie sich in Vertheidigungsstand, um den Entscheid des Papstes und der Bischöfe zusammen nicht als unfehlbar und verpflichtend aufnehmen zu müssen. O traurige Wendung! Nein, meine Herren! Sie sind nicht konservativ; den bisherigen Glauben läßt Ihre „Stimme“ vermissen; wäre er noch da, Sie hätten Ihre „Stimme“ nicht erschallen lassen.

Wir wollen diesen Gedanken der Kürze halber nicht weiter verfolgen.

IV. Auch uns gilt Muratori als Autorität, aber nicht als unbedingte. Was aber die „Katholische Stimme“ von seinem Werke: „*De ingeniorum moderatione*“ zitiert, hat ja gar keinen Bezug auf die brennende Frage der Unfehlbarkeit. Man betrachte nur unbefangen den Hauptpassus, von „Eine allzugroße Unwürdigkeit“ an — bis: „des allgemeinen Hasses werth.“ Wovon redet denn Muratori hier? Von solchen, die aus übelverstandnem Eifer und Glaubenszug das, was eigentlich verpflichtende Glaubensartikel betrifft, vermengen mit Neben- sachen, welche sie etwa, in den Konzilien,

in den Breven und Urkunden der Päpste und in den Schriften der hl. Väter“ aufgezeichnet finden, und somit glauben, für jede Legende, jede Vergleichung, jede berühmte Thatsache — als wie für eine dogmatische Wahrheit eintreten zu müssen und dann jene, die nicht so gefinnt sind, verdächtigen. — Man sieht, das Citat paßt auf den Gegenstand, wie eine Faust auf das Auge. Muratori's Warnung bleibt berechtigt, ob der Papst als fehlbar oder unfehlbar angenommen werde, bezieht er sie doch selbst auch auf die Konzilien!

V. Unglücklich, höchst unglücklich gewählt ist der Ausdruck „*misträuisch*“ im Sage: „Wenn wir also an unserer alt-überlieferten Kirchenlehre festhalten und *misträuisch* sind dem gegenüber, was eine Partei in der Kirche der Gesamtheit als Glaubenssag beschließen will — wer wird uns deswegen verurtheilen?“ — Ja, allerdings wer? *Sich* auch selbst, *ex ore tuo*. Was im ökumenischen Konzil als Glaubenssag beschlossen wird, wird es nur durch die Uebereinstimmung der Bischöfe mit dem Papste, und alle durch den Papst bestätigten Konzilsdekrete sind Entscheidungen der unfehlbaren kirchlichen Lehrautorität, Aussprüche des hl. Geistes. Und Ihr fragt: Wenn wir dem gegenüber *misträuisch* sind, wer wird uns verurtheilen? — Das gläubige Volk sicherlich, das mehr gesunde Fassungskraft hat, wird euer *Misträuen* als das, was es ist, zu bemessen und zu verwerfen wissen. Ihr aber solltet die Führer des Volkes sein!

VI. Wir wollen die Apologie gegen den Satz: „Mit den liberalen Katholiken halten es alle Feinde der Kirche“ übergehen; denn wir erkennen die Eintigkeit eines solchen Standpunktes gerne an, der daraus schon eine niederschmetternde Anklage zu machen meint, daß irgend eine Meinung den Nationalisten und Freimaurern relativ minder unangenehm ist, als die entgegenstehende. — Ebenso wollen wir die Arbeit des Hochw. Hrn. Propstes Tanner über die „moralische Einmüthigkeit auf ökumenischen Konzilien“ zuerst selbst lesen, ehe

wir ein Urtheil über den Standpunkt und die Gesinnung uns erlauben. Einzig das bemerken wir hier wieder, was schon das letzte Mal: Ueber die Erfordernisse zu einem gültigen Konzilsbeschluss entscheidet das Konzil, und zwar in maßgebender Weise. Uns scheint, die daherige Sorge dürfte ihm deshalb auch ruhig überlassen werden; es genügt uns, zu wissen, daß das Konzil einen Glaubensentscheid **ansgesprochen habe**. — Allein, leider! begegnet uns gerade in Bezug hierauf in der „Katholischen Stimme“ der bedauerlichste und empörendste Ausdruck, den je Katholiken dem Ansehen eines allgemeinen Konzils entgegenschleudern könnten. Laßt hören!

VII. Die Redaktion der „Kathol. Stimme“ selbst, nachdem sie den von einer trefflichen Korrespondenz der „Luz. Ztg.“ ihr entgegengehaltenen Satz: „Altkatholisch und katholisch sind Eins und dasselbe“ zugegeben, fährt fort: „Und auch den (Satz unterschreiben wir), daß die freien und einstimmigen Beschlüsse eines allgemeinen Konzils die Glaubensregel für jeden Katholiken bilden; anders verhält es sich mit Glaubensdekreten, welche nicht mit moralischer Stimmenteinhelligkeit gefaßt worden.“

Man erstaunt über die Annahme von simplen Geistlichen, die ihrerseits an die Glaubensdekrete von ökumenischen Konzilien Bedingungen zu stellen, selbe vor ihren Richterstuhl vorerst zu fordern, nicht erröthen! Seit wann steht einem Katholiken, geistlich oder weltlich, die Befugniß zu, bei ökumenischen Konzilsbeschlüssen, betreffen sie dann Glaube, Sitte oder Disziplin, vor Allem zu fragen, mit welcher Stimmenzahl und unter was für, vielleicht genannten Umständen, ein jeder Entscheid gefaßt worden sei? Das heißt dann wahrlich nicht, den Papst über das Konzil stellen, — es heißt, jeden Katholiken dem Konzil gegenüber zum souveränen Richter stemmen! — Da wollten wir denn auch schauen, was für ein Glaube solcherweise noch herauskäme.

Nein, geehrte Herren der „Kathol. Stimme“, von solch' vermessenen Aussprüche werdet ihr doch wohl gütigst wieder etwas ablassen wollen, sonst könntet ihr euch noch in eine Position verrennen, wo ihr keine „katholische Stimme“ mehr vernehmen lassen könntet.



### Joseph Imfeld,

bischöfl. Commissarius von Obwalden  
und Pfarrer von Sachseln.

(Schluß.)

In dem Verbliebenen ist ein edler Mensch, ein würdiger, frommer Priester in's Grab gestiegen. Er war ein Mann von aus gezeichneten Anlagen, von gründlicher Bildung, von sehr scharfem Verstande und höchst glücklichem Gedächtnisse. Was er dachte, sprach und schrieb, das war Alles klar, faßlich, durchsichtig; und was er unternahm, das trug Alles ein geniales Gepräge an sich. So hervorragend aber seine Intelligenz, ebenso tief war sein Gefühl, und ebenso edel sein Charakter. Wie der Frühlingsteppich im krytallenen Wasserpiegel, so spiegelte sich in seinem reinen Gemüthe alles Gute, Schöne und Große ab; daher die Bescheidenheit, mit welcher er seine Ansichten aussprach, die Milde, mit welcher er Andere beurtheilte, die hohe Begeisterung, mit welcher er für die sittlichen Ideale erglühte. Dabei war Hr. Imfeld ein ausgezeichnete Charakter, schlicht und recht, gerade und redlich, konsequent und energisch in dem, was er als recht und wahr erkannt hatte. Nichts war ihm so sehr zuwider, als Falschheit und krumme Wege; und wenn er bisweilen in seinen Aeußerungen unter Freunden etwas derb und hart schien, es hatte seinen Grund in der Lauterkeit und Energie seines Charaktes. Auf ihn kann man die Worte der Schrift anwenden: „Sieh, ein wahrer Israelite, in dem nichts Falsches ist.“ Nebstdem hatte er, besonders in frühern Jahren viel Sinn für frohe Geselligkeit, war im Umgang ebenso belehrend als unterhaltend, und ein heiterer Scherz, selbst wenn er etwas derbe war, fand bei ihm gerne Platz.

Als frommer Christ und würdiger Prie-

ster suchte und fand der Verbliebene sein Heil in Christo und seiner Kirche, suchte und sah das Heil der ganzen Menschheit in Christo und seiner hl. Kirche. An den Wahrheiten des Evangeliums entfaltete sich seine Intelligenz; aus der Liebe Christi schöpfte sein Gemüth Nahrung und Begeisterung; an den Grundsätzen des Christenthums bildete sich seine Charakterfestigkeit; aus den Heilmitteln der Kirche stieß ihm der Muth zur Pflichttreue und Beharrlichkeit. Durch den Christuszglauben ist er geworden, was er geworden. Der Verewigte war ein Mann starkmüthiger christlicher Ueberzeugung. Er war ein überzeugungstreuer Christ, ein frommer Diener der Kirche, ein treuer Sohn des Vaterlandes, ein emsiger Förderer der Schule. Alle, die ihn näher kannten und besonders seine Pfarrkinder werden ihm ein unvergeßliches Andenken widmen, — und so legen dann auch wir diese Zeilen als ein Denkmal der Liebe und Freundschaft auf sein allzufrühes Grab nieder.

R. I. P.

### Wochen-Chronik.

**Schweiz.** Die Inhaber der schweizerischen Freiplätze im erzbischöflichen Seminar zu Mailand wurden von der italienischen Regierung der Besteuerung unterworfen. Die Besteuereten haben reklamirt, sind jedoch — abgewiesen worden.

### Bisthum Basel.

Des Hochw. Herrn Regens Keiser's „Antwort auf Dr. A. Keller's „Schrift gegen Gury“ ist nunmehr bei H. H. Gebrüder Näber in Luzern erschienen. Das Buch enthält mit dem Vorworte des Verfassers und einem einleitenden Schreiben Sr. Hochw. Gnaden Bischofs Eugenius 252 Seiten. — Das „elende Nachwerk“ des Dr. A. Keller wird in dieser Schrift auf kritische, wahrlich unbarmherzige Weise illustriert, aber immer mit der Fackel der Wahrheit und der Wissenschaft. Das schließlich: Urtheil ist, daß Dr. (dieß Zeichen dürfte füglich ewig nie mehr beigesezt werden) A. Keller „zum gemeinen Pamphletisten hinabgesunken.“ So das Gericht, nicht

eines Zeitungsschreibers, nicht eines politischen Gegners von Keller, nicht eines Mannes, der leichtfertig schmäh, sondern des ernst, gewissenhaften, im Urtheil über Moralschriften kompetenten, und seiner Verantwortlichkeit für jeden hingestellten Ausdruck bewußten Herrn Regens Keiser.

Das Buch interessirt unsere ganze Bisthumsgeistlichkeit ohne Ausnahme, soll aber auch jeden Staatsmann in unsern Bisthumsantonen, jeden Bürger des Kantons Aargau vorab, interessiren. Ja, wer Keller's Anti-Gury gelesen, ist der Wahrheit gegenüber eigentlich verpflichtet, Keiser's Antwort nun auch zu beherzigen. Dann erst ist ein wahres Urtheil über Gury, aber auch ein wahres über Keller möglich.

Die schön ausgestattete Schrift kostet 2 Fr. 25 Ct. \*)

**Luzern.** Die Zustimmung des Regierungsraths zum Priester-Seminar-Aufhebungsschreiben soll nur mit Mehrheit einer Stimme (3 gegen 2) erfolgt sein. Die Angelegenheit wird jedenfalls im Großen Rath zur Sprache kommen.

— (Brief.) **Praxis und Theorie.**

**A. Praxis.** Wenn man an Sonntagen und Festtagen Vormittags durch die Gassen der Stadt Luzern umhergeht, so nimmt man leicht wahr, daß in manchen Buttiken gearbeitet wird, in Schmitten sieht und hört man schmieden, in Schloßereien feilen, hämmern; in Wagnerbuttiken klopfen und hobeln, so in vielen Schreinerbuttiken, Schuhmacherbuttiken, besonders in Schneidereien, Waschereien; von den geöffneten Kramladen nicht zu reden; Fuhrwerke mit Kohlen, Eisen, Lastwagen mit verschiedenen Waaren fahren durch die Stadt u. u. u.

So die Praxis. Wie die Theorie?

**B. Theorie.** Als jüngsthin die kgl. bayerische Regierung Bericht über die im Kanton Luzern bezüglich der Sonntags- und Feiertags-Heiligung bestehende Staatsgesetzgebung verlangte, ertheilte unsere v. Regierung folgende offizielle Auskunft:

„An Sonntags- und hohen Festtagen blei-

\*) Dieselbe ist auch durch die Expedition der „Kirchenztg.“ zu beziehen.

ben bei Strafe bis 10 Fr. alle Arbeiten in Werkstätten und auf dem Lande ohne vorhandene Dringlichkeit unter-sagt. An Sonntags- und gebotenen Feiertagen und Vettagen während dem vormittägigen Gottesdienste ist ebenfalls die Deffnung der Wirthschaften, Schenk- und Kaffehäuser, außer für durchreisende Fremde, sowie die Deffnung aller Handlung- und Kramladen, mit Ausnahme der Apotheken und Bäckereien, bei gleicher Strafe untersagt.“

„Eltern, Pfleger, Vormünder und Meisterschaften, welche ihre Kinder, Pflegesöhne oder Dienstboten nicht zum vorgeschriebenen Besuch des Religionsunterrichtes und des Sonntags- und feiertäglichen Gottesdienstes anhalten, sind mit einer Geldbuße bis 20 Fr. zu bestrafen.“

**Zug.** Der Regierungsrath hat das kirchengeheure Verhalten unseres Abgeordneten an der leztthin abgehaltenen Diözesankonferenz allseitig gebilligt und verdankt und das betreffende Entwurfsschreiben, womit die bekannten Stände den Seminarvertrag künden wollen, in ablehnendem Sinne beantwortet.

**Aargau.** Die Gemeinde Rheinfelden hat die Aufhebung des Kollegiatstiftes zu St. Martin beschlossen: sie bestimmt von dem ungefähr 300,000 Fr. betragenden Vermögen  $\frac{2}{3}$  für das Kirchengut,  $\frac{1}{3}$  für das Schulgut der Gemeinde. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung des Großen Rathes. Hat die Kirche nicht auch ein Wort mitzusprechen?

**Thurgau.** Die „Toggenburger Nachrichten“ berichten, daß der Uebertritt des Dr. Wagner zu Ebnat zur protestantischen Religion, wofür man das Konzil beschuldigen wollte, nicht erfolgt sei. Die Nachricht war also eine freimaurerische Tendenzlüge.

**Bern.** Die in Bern erscheinende „Tagespost“ ruft auch einem Sturme gegen das „Brevier der Geistlichen“. Das müsse abgeschafft oder durch ein besseres ersetzt werden. Bietet werden die Freimaurer, meint der „Landbote“, noch eine Revision der 10 Gebote Gottes, des Vaterunsers und des apostolischen Glaubensbekenntnisses durchsetzen wollen. Die Verrücktheit macht Fortschritte.

## Bisthum St. Gallen.

**St. Gallen.** (Eingef.) Das „Volksblatt“ rügt die Geheimthuerei der Freimaurerlogen und meint die Geheimbündelei vertrage sich nicht mit dem Schweizerwesen. Ganz geheim geht es aber nicht immer in allen Logen zu, so z. B. gerade hier in St. Gallen. Schon seit Jahr und Tag ist es ein offenes Geheimniß, daß Hr. Buchhändler Zwan von Tschudy als Deputirte Meister, Hr. Kaufmann A. H. Mayer als Meister vom Stuhl, die H. H. Kaufmann J. A. Paganini, Zahnarzt C. C. Kocher als Aufseher, Hr. Kaufmann J. A. Bänziger als Geheimschreiber, Hr. Kaufmann J. C. Hausknecht als Schatzmeister, Hr. Kaufmann B. Scherer als Armenpfleger, Hr. Kaufmann E. Wetter als Ceremonienmeister, Hr. Papierhändler J. Appenzeller als Logenverwalter, Hr. Kaufmann Georg Grob als Vorbereiter und der Hr. Gastwirth G. H. Rupp als „Dienender Bruder“ bei der hiesigen Loge „Concordia“ funktionirten.

**Appenzell.** Die Vorsteherin des Klosters Grimmenstein in Appenzell J. J. zeigte dem Vorstande ihrer Gemeinde Walzenhausen an, daß der Convent im Sinne habe, nach dem Staate Indiana in Nordamerika auszuwandern, zwar sei noch kein bezüglicher Vertrag abgeschlossen. Wie es scheint, wurde an den Bundesrath reklamirt und dieser beschloß nun, da die Hoheitsrechte über das Kloster noch streitig seien, so sei auch Innerrhoden von diesem Vorhaben in Kenntniß zu setzen und richtete an dasselbe als Kastenvogt des Klosters das Gesuch, am Statusquo des Klosters nichts ändern zu lassen. Es wird vermuthlich so kommen, daß der Convent wohl auswandern kann, wenn er will, aber sein Gelblein den Appenzell Ansehenshählern wird lassen müssen. (?) Wenn Baden es mit den Besitzungen des Klosters Rheinau auf seinem Gebiet auch so gemacht hätte, so — existirte wahr-scheinlich das alte Kloster noch.

**Ostschweiz.** Am Osterdienstage erhielten in Feldkirch vom dortigen Hochwft. Weihbische Amberg die Priesterweihe: Hr. Joh. Baptist Jung von Zuzenried, St. St. Gallen und Hr. Leonz

Zumbühl von Luzern. Beide haben sich der Diözese Cleveland in Amerika angeschlossen.

### Bisthum Chur.

**Graubünden.** Am Ostermontag hatte die Pfarrgemeinde Obervak die seltene Feier der Sekundiz eines aus ihr hervorgegangenen Priesters. Es ist dieß der Hochw. Herr Candrian, der am 1. April 1820 zum Priester geweiht wurde. Durch 26 Jahre wirkte er als Pfarrer in Andest und Panig. Dann wurde er wegen vollständigem Verluste des Gehörs gezwungen, seinem seelsorgerlichen Wirken zu entsagen und seidem lebt er in seiner Heimat. Zu der Feier der Sekundiz konnte sich der bescheidene Mann nur schwer entschließen, that es aber zur allgemeinen Freude doch. Für die Feier hatte die Gemeinde ihr möglichstes gethan und selbst ein kleines Feuerwerk fehlte am Abende in diesem Gebirgsdorfe nicht.

### Bisthum Lausanne.

**Freiburg.** (Vf.) Am 27. April hat in Bül die Kantonalversammlung der Biusvereine stattgefunden. Hr. Ständerath F. Gendre präsidirte dieselbe, Hochw. Pfarrer von Miaz hielt die Festpredigt; Hr. Cossing, neugewählter Stadtpfarrer von Freiburg, Hr. Thorni u. u. Sprachen über die Leistungen des Biusvereins im Kanton Freiburg; derselbe hat den von ihm herausgegebenen französischen Kalender in 11,000 Exemplaren verbreitet und die von ihm in mehreren Gemeinden gegründeten Sparkassen machen auffallende Fortschritte, so z. B. hat die in Bödingen mehr als Fr. 80,000, in Treyvaux Fr. 13,000, in Mezieres Fr. 36,500, in Dnnens (in diesem ihrem ersten Betriebsjahr) schon Fr. 22,000 Einlagen erhalten. Die Kirche und das Schloß, dessen großer Saal die zahlreiche Versammlung nicht zu fassen vermochte, waren sinnig geziert. Die Kantonalversammlung freute sich, daß dieses Jahr die Generalversammlung aller Biusvereine in Freiburg stattfinden wird, und die Mitglieder aus der deutschen, französischen und italienischen Schweiz dürfen eines freundschaftlichen Willkommens versichert sein.

— (Vf.) Die Intoleranz der Protestanten zeigt sich wieder einmal in Murten in ihrer vollen Mächtigkeit. Kaum war die Jesuitenhege in Langenthal losgelassen, so versammelten sich im Stadthause zu Murten Ausgeschlossene der verschiedenen im protestantischen Murtergebiet bestehenden Vereine. Es wurde beschlossen: 1) Eine Adresse an Hrn. Landammann Augustin Keller, worin erklärt wird, daß die Unterzeichner dem Protest der Versammlung von Langenthal, betreffend die Jesuitenbewegung in allen Theilen zustimmen und denselben bei den obersten eidgenössischen Behörden unterstützen. 2) Eine Beifalls-Adresse an die Freisinnigen in Bulle, welche den Muth hatten, der dortigen Einnistung der Jesuiten durch geeignete Schritte beim Bundesrathe entgegen zu treten. Diese Adressen sollen in den verschiedenen Theilen des Murtenbezirkes zur Unterzeichnung unterbreitet werden, zu welchem Zweck ein Ausschuß die nöthigen Austräge erhielt.

Was würden wohl die Protestanten sagen, wenn die Katholiken des Berner Jura's oder Thurgaus u. sich auch eine solche Intervention gegen irgend ein Institut der protestantischen Kirche herausnähmen?

### Bisthum Sitten.

**Wallis.** Die unerquickliche Beerdingungsgeschichte in Vesch (Vex) hat endlich eine für die hochw. Diözesanbehörde, die Gemeindebehörde und die Bevölkerung befriedigende Lösung gefunden.

\* **Rom. Concil-Chronik.** Die Concilienväter haben während den verfloffenen Tagen wieder mehrere General-sitzungen gehalten. In der Sitzung vom 29. und 30. April wurde die Berathung über den von der Deputation revidirten Katechismus geführt und vollendet. Den 29. wurde den Vätern die erste Abtheilung des Schema's De Pontifice Romano und den 30. die zweite Abtheilung desselben mitgetheilt. In dieser zweiten Abtheilung ist die Infallibilitätsfrage eingeschaltet. Die Bemerkungen, welche der Deputation in Betreff des Pontifex Romanus eingereicht

wurden und die dahergigen Erörterungen sind als Beilagen diesem Schema beigegeben; sie bilden mit den Erörterungen einen ziemlich großen Band. Man sieht aus diesen Vorarbeiten, daß die Berathung eine gründliche ist; wir vernehmen auch aus guter Quelle, daß der Geist der Verständigung sich immer mehr Bahn gebrochen hat und daß daher eine baldige Berathung der Infallibilitätsfrage in Aussicht steht.

— Sr. Em. Cardinal Antonelli hat bereits der französischen Regierung angezeigt, daß der Papst das Memorandum des entlassenen Ministers Daru dem Concil nicht vorlegen wird.

— Die dem Cardinal Schwarzenberg in Prag zugeschriebene Broschüre: „De summi Pontificis infallibilitate personali“ hat nicht ihn selbst zum Verfasser, sondern soll aus der Feder des Prager Professors der Moralthologie Dr. S. Mayer stammen.

— In Rom fand neulich die Einweihung eines neu aufgefundenen christlichen Monumentes statt. Auf dem Wege vom Kolosseum zur Kirche des heil. Giovanni in Laterano befindet sich eine Basilika, die viel besucht wurde. Hier fand ein englischer Dominikaner-Mönch vor einiger Zeit einen unterirdischen Eingang, der zu der herrlichen Basilika von San Clemente führt. Es ist dies ein kolossales unterirdisches Gebäude aus der Zeit der Christenverfolgung, das voll von Säulen, Monumenten und Inschriften ist und in Verbindung mit den Katakomben steht. Am Feste Mariä-Verkündigung wurde es zum ersten Male eröffnet, weil es erst vom Schutt gereinigt werden mußte, ehe man dem Publikum mit Sicherheit Einlaß geben konnte. Natürlich dringt in die Basilika, über der die neue desselben Namens steht, kein Strahl der Sonne, und deshalb hatte man sie mit Fackeln und bengalischem Feuer beleuchtet. Dazu großer Zubrang von Menschen, berühmte Alterthumskenner, Fremde, Prälaten, ganze Schulen mit ihren Lehrern waren zugegen.

**Oesterreich.** Ein Comite von katholischen Männern, wie Landgraf Fürstenberg, Direktor Dittrich, Sartori beschäf-

tigt sich gegenwärtig mit der Gründung eines „patriotisch-katholischen Volksvereins“, mit vorwiegend politischem Charakter und hiefür deshalb dieser Tage zur Redaktion der Statuten die erste konstituierende Versammlung ein. Das Hauptziel ist hiebei auf die nächsten Landtagswahlen gerichtet, denn von den gegenwärtigen Landtagsabgeordneten gilt das Wort des Legationsraths Weiß von Starckenfels auf der Oberrberger Volksversammlung: „Unsere Abgeordneten sind unsere gesetzlichen Vertreter, aber sie sind nicht die Vertreter unserer Herzensmeinung.“

**Rußland.** Die Russifizierungsmaßregeln in Lithauen stoßen bei der katholischen Geistlichkeit auf immer energischeren Widerstand. Allein in der Erzdiözese Wilna-Minsk sind nach Angaben russischer Blätter 7 Mitglieder des Domkapitels, 29 Dekane und über 600 Pfarrer und Vikare gegen die Einführung des russischen Rituals in den katholischen Kultus aufgetreten. Die Regierung greift zu den bei ihr üblichen Gewaltmitteln, um den Widerstand zu brechen. Schon sind fünf Geistliche der Diözese Wilna abgesetzt und nach Sibirien gebracht worden. Die Abführung eines derselben, des Dekans Piotrowicz, gab zu einem Tumult in Wilna Veranlassung: die etwa 3000 Mann starken Volkshaufen wurden vom Militär auseinandergesprengt und dabei 30 Personen mehr oder weniger schwer verwundet. Der Bischof von Polhynien, der sich gleichfalls sträubt, ist nach Petersburg berufen.

**Personal-Chronik.**

Ernennungen, [Solothurn.] Hochw. Hr. Seminarist Edmund Brofi ist zum Kaplan in Olten einstimmig durch die Stadtgemeinde ernannt worden.

[Luzern.] Hochw. Hr. Professor Unterländer erhielt die Pfarrei Marbach

[St. Gallen.] Die Kirchengemeinde von Sommiswald hat einstimmig den Hochw. Hrn. Rothenschulz von Klapperswyl, z. Z. Professor am Kollegium Maria-Hilf in Schwyz zu ihrem Pfarrer gewählt.

**Primizen.** Hochw. Hr. Brofi von Olten, Sonntags den 8. Mai in Mümliswil, Kant. Solothurn. — Hochw. Hr. E. Mühlebach Sonntags den 1. Mai in Unter-Embdingen, Hochw. Hr. E. Heer den 25. Mat in Klingnau, Kt. Aargau. — Hochw. Hr. A. Walter von Solothurn, den 3. Mai in Solothurn; Hochw. Hr. U. J. Hügi von Zuchwil, den 5. Mai in Solothurn.

**Vergabungen.** [Wallis.] Der jüngstverstorbene Hr. Oberstleut. Ad. v. Niedmatten von Sitten hat 20–25,000 Fr. in verschiedenen frommen und wohlthätigen Eshenkungen für Arme, Schulen und hl. Messen testirt.

**Zuländische Mission.**

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge.

Uebertrag von Nr. 18:	Fr. 7750. 74
Aus der Pfarrei Neudorf	„ 24. —
Von einer Jungfrau in Nispingen	„ 15. —
Vom Missionsverein in Oberwiler	„ 27. 40
Vom Piusverein in Grezenbach	„ 25. 80
Aus der Pfarrgemeinde in Eschenbach	„ 80. —
Von dem ehrw. Frauenkloster in Eschenbach	„ 22. —
	Fr. 7944. 94

Uebertrag: Fr. 7944. 94

Vom scheidenden Seminarkurs in Solothurn	72. —
Osterheiligtagsopfer aus der Pfarrei Homburg	„ 30. 60
Bereinsgabe, Opfer und Beitrag von der Pfarrei Oberegg	„ 100. —
	Fr. 8147. 54

Der Kassier der inl. Mission: Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Geschenke zu Gunsten der inl. Mission: Von einem Freund der inl. Mission von Luzern: 13 Ellen Stoff mit Silbergeweb für Messgewand.

Der Paramenten-Verwalter: Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

**Schweizerischer Pius-Verein.**

Empfangs-Bescheinigung.

- a. Jahresbeitrag von den Ortsvereinen Oberwiler Fr. 15. 60, Grezenbach 25. 35.
- b. Abonnement auf die Pius-Annalen von den Ortsvereinen Janyl 4 Exemplare, Grezenbach 12.

**Offene Correspondenz.** Eine Correspondenz aus dem Kt. St. Gallen wird nächstens benutzt.

Im Verlag von **E. Meyer & Marco** in *Chur* ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

**Idee der religiösen Orden.**

Von **Paulus Birker**,  
Abt des Benediktinerklosters Disentis.  
4 Bg. 80. geh. 60 Ct.

**B. Jeker-Stehlin, Ornathandlung,**

Marktgaß Nr. 44. in Bern,

empfecht sein Ornat-Kirchengeschäft in Gewändern, Fahnen, Himmel, Kelchen, Lampen, Leuchter, Spizen, Reliquiengefäßen etc. etc. Madonna Bilder zu Mal-Andacht oder Prozessionen. Zu schneller und billiger Bedienung darf Jedermann versichert sein.

Unterzeichneter empfiehlt

**Stolz, Alban, Naturgeschichte der Freimaurer. 25 Exemplare 85 Cts.**

**Leo Wörl.** Buchhandlung in Würzburg.  
Für die Schweiz: Ablage Kreuzlingen (Thurgau).

14<sup>6</sup>

**Alle in öffentlichen Blättern und Bücherverzeichnissen angezeigten Bücher etc., sind entweder vorräthig oder werden sofort hergeschafft. Neue Erscheinungen treffen regelmäßig und schnell ein und werden gerne zur Einsicht mitgetheilt.**

**Gebrüder Rüber in Luzern.**

Druck und Expedition von H. Schwendemann in Solothurn.

Mit Beiblättern Nr. 11.

## Constitutio dogmatica de Fide catholica.

*Pius Episcopus, servus servorum Dei, sacro approbante Concilio, ad perpetuam rei memoriam.*

Dei Filius et generis humani redemptor Dominus Noster Jesus Christus, ad Patrem cœlestem rediturus, cum Ecclesia sua in terris militante, omnibus diebus usque ad consummationem sæculi futurum se esse promisit. Quare dilectæ Sponsæ præsto esse, adistere docenti, operanti benedicere, periclitanti opem ferre nullo unquam tempore destitit. Hæc vero salutaris ejus providentia, cum ex aliis beneficiis innumeris continenter apparuit, tum iis manifestissime comperta est fructibus, qui orbi christiano e Conciliis œcumenicis ac nominatim e Tridentino, iniquis licet temporibus celebrato, amplissimi provenerunt. Hinc enim sanctissima religionis dogmata pressius definita, uberiusque exposita, errores damnati atque cohibiti; hinc ecclesiastica disciplina restituta firmissime sancta, promotum in Clero scientiæ et pietatis studium, parata adolescentibus ad sacram militiam educandis collegia, christiani denique populi mores et accuratiore fidelium eruditione et frequentiore sacramentorum usu instaurati. Hinc præterea arctior membrorum cum visibili capite communio, universoque corpori Christi mystico additus vigor; hinc religiosæ multiplicatæ familiæ, aliaque christianæ pietatis instituta; hinc ille etiam assiduus et usque ad sanguinis effusionem constans ardor in Christi regno late per orbem propagando.

Verumtamen hæc aliaque insignia emolumenta, quæ per ultimam maxime œcumenicam Synodum divina clementia Ecclesiæ largita est, dum grato, quo par est, animo recolimus, acerbum compescere haud possumus dolorem ob mala gravissima, inde potissimum orta, quod ejusdem sacrosanctæ Synodi apud permultos vel auctoritas contempta, vel sapientissima neglecta fuere decreta.

Nemo enim ignorat hæreses quas Tridentini Patres proscripserunt,

dum, rejecto divino Ecclesiæ magisterio, res ad religionem spectantes privati cujusvis judicio permitterentur, in sectas paulatim dissolutas esse multiplices, quibus inter se dissentientibus et concertantibus, omnis tandem in Christum fides apud non paucos labefactata est. Itaque ipsa sacra Biblia, quæ antea christianæ doctrinæ unicus fons et iudex asserbantur, jam non pro divinis haberi, imo mythicis commentis accenseri cœperunt.

Tum nata est et late nimis per orbem vagata illa rationalismi seu naturalismi doctrina, quæ religioni christianæ utpote supernaturali instituto per omnia adversans, summo studio molitur, ut Christo, qui solus Dominus et Salvator noster est, a mentibus humanis, a vita et moribus populorum excluso, meræ quod vocant rationis vel naturæ regnum stabiliatur. Relicta autem projectaque christiana religione, negato vero Deo et Christo ejus, prolapsa tandem est multorum mens in pantheismi, materialismi, atheismi barathrum, ut jam ipsam rationalem naturam omnemque justitiam rectique normam negantes, ima humanæ societatis fundamenta diruere conitantur.

Hac porro impietate circumquaque grassante, infeliciter contigit, ut plures etiam e catholicæ Ecclesiæ filiis a via veræ pietatis aberrarent, in iisque diminutis paulatim veritatibus sensus catholicus attenuaretur. Variis enim ac peregrinis doctrinis abducti, naturam et gratiam, scientiam humanam et fidem divinam perperam commiscentes, genuinum sensum dogmatum, quem tenet ac docet S. M. Ecclesia depravare, integritatemque et sinceritatem fidei in periculum adducere comperiuntur.

Quibus omnibus perspectis, fieri qui potest ut non commoveantur intimæ Ecclesiæ viscera? Quemadmodum enim Deus vult omnes homines salvos fieri, et ad agnitionem veritatis venire; quemadmodum Christus venit, ut saluum faceret, quod perierat, et filios Dei, qui erant dispersi, congregaret in unum: ita Ecclesia, a Deo populorum mater et magistra constituta, omnibus debi-

tricem se novit, ac lapsos erigere, labantes sustinere, revertentes amplecti, confirmare bonos et ad meliora provehere parata semper et intenta est. Quapropter nullo tempore a Dei veritate, quæ sanat omnia, testanda et prædicanda quiescere potest, sibi dictum esse non ignorans: Spiritus meus qui est in te, et verba mea, quæ posui in ore tuo, non recedent de ore tuo amodo et usque in sempiternum<sup>1)</sup>.

Nos itaque, inhærentes Prædecessorum Nostrorum vestigiis, pro supremo Nostro apostolico munere veritatem catholicam docere ac tueri, perversasque doctrinas reprobare nunquam intermisimus. Nunc autem sedentibus Nobiscum et iudicantibus universi orbis Episcopis, in hanc œcumenicam Synodum auctoritate Nostra in Spiritu Sancto congregatis, innixi Dei verbo scripto et tradito, prout ab Ecclesia catholica sancte custoditum et genuine expositum accepimus, ex hac Petri Cathedra in conspectu omnium salutarem Christi doctrinam profiteri et declarare constituimus, adversis erroribus potestate nobis a Deo tradita proscripitis atque damnatis.

### CAPUT I.

#### *De Deo rerum omnium creatore.*

Sancta catholica apostolica romana Ecclesia credit et confitetur, unum esse Deum verum et vivum, Creatorem ac Dominum cœli et terræ, omnipotentem, æternum, immensum, incomprehensibilem, intellectu ac voluntate omnique perfectione infinitum: qui cum sit una singularis, simplex omnino et incommutabilis substantia spiritualis, prædicandus est re et essentia a mundo distinctus, in se et ex se beatissimus, et super omnia, quæ præter ipsum sunt et concipi possunt, ineffabiliter excelsus.

Hic solus verus Deus bonitate sua et omnipotenti virtute non ad augendam suam beatitudinem, nec ad acquirendam, sed ad manifestandam perfectionem suam per bona, quæ creaturis impertitur, liberrimo consilio simul ab initio temporis utramque de nihilo condidit creaturam,

<sup>1)</sup> Is., LIX, 21.

spiritualem et corporalem, angelicam videlicet et mundanam, ac deinde humanam quasi communem ex spiritu et corpore constitutam<sup>1)</sup>.

Universa vero, quæ condidit, Deus providentia sua tuetur atque gubernat, attingens a fine usque ad finem fortiter, et disponens omnia suaviter<sup>2)</sup>. Omnia enim nuda et aperta sunt oculis ejus<sup>3)</sup>, ea etiam, quæ libera creaturarum actione futura sunt.

## CAPUT II.

### *De revelatione.*

Eadem Sancta Mater Ecclesia tenet et docet, Deum rerum omnium principium et finem, naturali humanæ rationis lumine e rebus creatis certo cognosci posse; invisibilia enim ipsius, a creatura mundi, per ea quæ facta sunt, intellecta, conspiciuntur<sup>4)</sup>: attamen placuisse ejus sapientiæ et bonitati, alia, eaque supernaturali via se ipsum ac æterna voluntatis suæ decreta humano generi revelare, dicente Apostolo: Multifariam, multisque modis olim Deus loquens patribus in Prophetis: novissime, diebus istis locutus est nobis in Filio<sup>5)</sup>.

Huic divinæ revelationi tribuendum quidem est, ut ea, quæ in rebus divinis humanæ rationi per se impervia non sunt, in præsentis quoque generis humani conditione ab omnibus expedite, firma certitudine et nullo admixto errore cognosci possint. Non hac tamen de causa revelatio absolute necessaria dicenda est, sed quia Deus ex infinita bonitate sua ordinavit hominem ad finem supernaturalem, ad participanda scilicet bona divina, quæ humanæ mentis intelligentiam omnino superant; siquidem oculus non vidit, nec auris audivit, nec in cor hominis ascendit, quæ præparavit Deus iis, qui diligunt illum<sup>6)</sup>.

Hæc porro supernaturalis revelatio, secundum universalis Ecclesiæ fidem, a sancta Tridentina Synodo declaratam, continetur in libris scriptis et sine scripto traditionibus, quæ ipsius Christi ore ab Apostolis acceptæ, aut ab ipsis Apostolis Spiritu Sancto dictante quasi per manus traditæ, ad nos usque pervenerunt<sup>7)</sup>. Qui quidem veteris et novi Testamenti libri integri cum omnibus suis partibus, prout in ejusdem Con-

cilii decreto recensentur, et in veteri vulgata latina editione habentur, pro sacris et canonicis habet, non ideo quod sola humana industria concinnati, sua deinde auctoritate sint approbati; nec ideo dumtaxat, quod revelationem sine errore contineant, sed propter ea quod Spiritu Sancto inspirante conscripti Deum habent auctorem, atque ut tales ipsi Ecclesiæ traditi sunt.

Quoniam vero, quæ sancta Tridentina Synodus de interpretatione divinæ Scripturæ ad cæcenda petulantia ingenia salubriter decrevit, a quibusdam hominibus prave exponuntur. Nos, idem decretum renovantes, hanc illius mentem esse declaramus, ut in rebus fidei et morum, at ædificationem doctrinæ christianæ pertinentium, is pro vero sensu Sacræ Scripturæ habendus sit, quem tenuit ac tenet Sancta Mater Ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione Scripturarum sanctarum; atque ideo nemini licere contra unanimem consensum Patrum ipsam Scripturam Sacram interpretari.

## CAPUT III.

### *De Fide.*

Quum homo a Deo tanquam Creatore et Domino suo totus dependeat, et ratio creata increatæ veritati penitus subjecta sit, plenum revelanti Deo intellectus et voluntatis obsequium fide præstare tenemur. Hanc vero fidem, quæ humanæ salutis initium est, Ecclesia catholica profitetur, virtutem esse supernaturalem, quæ, Dei aspirante et adjuvante gratia, ab eo revelata vera esse credimus, non propter intrinsecam rerum veritatem naturali rationis umine perspectam sed propterea luctoritatem ipsius Dei resvelantis, qui nec falli nec fallere potest. Est enim fides, testante Apostolo, sperandarum substantia rerum, argumentum non apparentium<sup>1)</sup>.

Ut nihilominus fidei nostræ obsequium rationi consentaneum esset, voluit Deus cum internis Spiritus Sancti auxiliis externa jungi revelationis suæ argumenta, facta scilicet divina atque imprimis miracula et prophetias, quæ cum Dei omnipotentiam et infinitam scientiam luculenter commonstrent, divinæ revelationis signa sunt certissima et omnium intelligentiæ accommodata.

Quare tum Moyses et prophetæ tum ipse maxime Christus Dominus multa et manifestissima miracula et prophetias ediderunt; et de Apostolis legitur: illi autem profecti prædicaverunt ubique Domino cooperante, et sermonem confirmante, sequentibus signis<sup>1)</sup>. Et rursum scriptum est: Habemus firmiorem propheticum sermonem, cui bene facitis attendentes quasi lucernæ lucenti in caliginoso loco<sup>2)</sup>.

Licet autem fidei assensus nequam sit motus animi cæcus: nemo tamen evangelicæ prædicationi consentire potest, sicut oportet ad salutem consequendam, absque illuminatione et inspiratione Spiritus Sancti, qui dat omnibus suavitatem in consentiendo et credendo veritati<sup>3)</sup>. Quare fides ipsa in se, etiamsi per charitatem non operetur, donum Dei est, et actus ejus est opus ad salutem pertinens, quo homo liberam præstat ipsi Deo obedientiam, gratiæ ejus, cui resistere posset, consentiendo et cooperando.

Porro fide divina et catholica ea omnia credenda sunt, quæ in verbo Dei scripto vel tradito continentur, et ab Ecclesia sive solemnii judicio, sive ordinario et universali magisterio tanquam divinitus revelata credenda proponuntur.

Quoniam vero sine fide impossibile est placere Deo, et ad filiorum ejus consortium pervenire; ideo nemini unquam sine illa contigit justificatio, nec ullus, nisi in ea perseveraverit usque in finem, vitam æternam assequetur. Ut autem officio veram fidem amplectendi, in eaque constanter perseverandi satisfacere possemus, Deus per Filium suum unigenitum Ecclesiam instituit suæque institutionis manifestis notis instruit, ut ea tanquam custos et magistra verbi revelati ab omnibus posset agnosci. Ad solam enim catholicam Ecclesiam ea pertinent omnia, quæ ad evidentem fidei christianæ credibilitatem tam multa et tam mira divinitus sunt disposita. Quin etiam Ecclesia per se ipsa, ob suam nempe admirabilem propagationem, eximiam sanctitatem et inexhaustam in omnibus bonis fœcunditatem, ob catholicam unitatem, invictamque stabilitatem, magnum quoddam et perpetuum est, motivum credibilitatis et divinæ suæ legationis testimonium irrefragabile.

<sup>1)</sup> Conc. Later. IV, c. I. *Firmiter.* <sup>2)</sup> Sap. VIII, 1. <sup>3)</sup> Cf. Hebr. II, 13. <sup>4)</sup> Rom. I, 20. <sup>5)</sup> Hebr. I, 1-2. <sup>6)</sup> I. Cor. II, 9. <sup>7)</sup> Conc. Trid., sess. IV, Decr. de Can. Script.

<sup>1)</sup> Hebr., XI, 1.

<sup>1)</sup> Marc., XVI, 20. <sup>2)</sup> 2 Petr., I, 19. <sup>3)</sup> Syn. Araus. II, can. 7.

Quo fit, ut ipsa veluti signum levatum in nationes<sup>1)</sup>, et ad se invitet qui nondum crediderunt, et filios suos certiores faciat, firmissimo niti fundamenta fidem, quam profitentur. Cui quidem testimonio efficax subsidium accedit ex superna virtute. Etenim benignissimus Dominus et errantes gratia sua excitat atque adjuvat, ut ad agnitionem veritatis venire possint; et eos, quos de tenebris transtulit in admirabile lumen suum, in hoc eodem lumine ut perseverent, gratia sua confirmat, non deserens, nisi deseratur. Quo circa minime par est conditio eorum, qui per cœlestis fidei donum catholicæ veritati adhæserunt, atque eorum, qui ducti opinionibus humanis, falsam religionem sectantur; illi enim, qui fidem sub Ecclesiæ magisterio susceperunt; nullam unquam habere possunt justam causam mutandi, aut in dubium fidem eandem revocandi. Quæ cum ita sint, gratias agentes Deo Patri, qui dignos nos fecit in partem sortis sanctorum in lumine, tantam ne negligamus salutem, sed aspicientes in auctorem fidei et consummatorem Jesum, teneamus spei nostræ confessionem indeclinabilem.

#### CAPUT IV.

##### *De Fide et ratione.*

Hoc quoque perpetuus Ecclesiæ catholicæ consensus tenuit et tenet, duplicem esse ordinem cognitionis, non solum principio, sed objecto etiam distinctum; principio quidem, quia in altero naturali ratione, in altero fide divina cognoscimus, objecto autem, quia præter ea, ad quæ naturalis ratio pertingere potest. credenda nobis proponuntur mysteria in Deo abscondita, quæ, nisi revelata divinitus, innotescere non possunt. Quocirca Apostolus, qui a gentibus Deum per ea, quæ facta sunt, cognitum esse testatur, disserens tamen de gratia et veritate, quæ per Jesum Christum facta est<sup>2)</sup> pronuntiat: Loquimur Dei sapientiam in mysterio, quæ abscondita est, inquam prædestinavit Deus ante sæcula in gloriam nostram, quam nemo principum hujus sæculi cognovit: nobis autem revelavit Deus per Spiritum suum: Spiritus enim omnia scrutatur, etiam profunda Dei<sup>3)</sup>. Et ipse Unigenitus confitetur Patri, quia abscondit hæc a sapientibus, et prudentibus, et revelavit ea parvulis<sup>4)</sup>.

Ac ratio quidem, fide illustrata, cum sedulo, pie et sobrie quærit, aliquam, Deo dante, mysteriorum intelligentiam eamque fructuosissimam assequitur, tum ex eorum, quæ naturaliter cognoscit, analogia, tum e mysteriorum ipsorum nexu inter se et cum fine hominis ultimo; nunquam tamen idonea redditur ad ea perspicenda instar veritatum, quæ proprium ipsius objectum constituunt. Divina enim mysteria suapte natura intellectum creatum sic excedunt, ut etiam revelatione tradita et fide suscepta, ipsius tamen fidei velamine contexta et quadam quasi caligine obvoluta maneat, quamdiu in hac mortali vita peregriamur a Domino; per fidem enim ambulamus, et non per speciem<sup>1)</sup>

Verum etsi fides sit supra rationem, nulla tamen unquam inter fidem et rationem vera dissensio esse potest: cum idem Deus, qui mysteria revelat et fidem infundit, animo humano rationis lumen indiderit; Deus autem negare seipsum non possit, nec verum vero unquam contradicere. Inanis autem hujus contradictionis species inde potissimum oritur, quod vel fidei dogmata ad mentem Ecclesiæ intellecta et exposita non fuerint, vel opinionum commenta pro rationis effatis habeantur. Omnem igitur assertionem veritati illuminatæ fidei contrariam omnino falsam esse definimus<sup>2)</sup>. Porro Ecclesia, quæ una cum apostolico munere docendi, mandatum accepit, fidei depositum custodiendi, jus etiam et officium divinitus habet falsi nominis scientiam proscribendi, ne quis decipiatur per philosophiam, et inanem fallaciam<sup>3)</sup>. Quapropter omnes christiani fideles hujusmodi opiniones, quæ fidei doctrinæ contrariæ esse cognoscuntur, maxime si ab Ecclesia reprobata fuerint, non solum prohibentur tanquam legitimas scientiæ conclusiones defendere, sed pro erroribus potius, qui fallacem veritatis speciem præ se ferant, habere tenentur omnino.

Neque solum fides et ratio inter se dissidere nunquam possunt, sed opem quoque sibi mutuam ferunt, cum recta ratio fidei fundamenta demonstret, ejusque lumine illustrata rerum divinarum scientiam excolat; fides vero rationem ab erroribus liberet ac tueatur, eamque multiplici cognitione instruat. Quapropter tan-

tum abest, ut Ecclesia humanarum artium et disciplinarum culturæ obsistat, ut hanc multis modis juvet atque promoveat. Non enim comoda ab iis ad hominum vitam dimanantia aut ignorat aut despicit; fatetur imo, eas, quemadmodum a Deo, scientiarum Domino, profectæ sunt, ita si rite per tractentur, ad Deum, juvante ejus gratia perducere. Nec sane ipsa vetat, ne hujusmodi disciplinæ in suo quæque ambitu propriis utantur principiis et propria methodo; sed justam hanc libertatem agnoscens, id sedulo cavet, ne divinæ doctrinæ repugnando errores in se suscipiant, aut fines proprios transgressæ, ea, quæ sunt fidei, occupent et perturbent.

Neque enim fidei doctrina, quam Deus revelavit, velut philosophicum inventum proposita est humanis ingenii perficienda, sed tanquam divinum depositum Christi Sponsæ tradita, fideliter custodienda et infallibiliter declaranda. Hinc sacrorum quoque dogmatum is sensus perpetuo est retinendus quem semel declaravit sancta Mater Ecclesia, nec unquam ab eo sensu, altioris intelligentiæ specie et nomine, recedendum. Crescat igitur et multum vehementerque proficiat, tam singulorum, quam omnium, tam unius hominis, quam totius Ecclesiæ, ætatum ac sæculorum gradibus, intelligentia, scientia, sapientia; sed in suo dumtaxat genere, in eodem scilicet dogmate, eodem sensu, eademque sententia.

(Hier folgen die XVIII. Canones, welche in der Nr. 18 der Schweizer Kirchenztg. (Beiblätter Nr. 10) bereits mitgetheilt wurden.)

Itaque supremi pastoralis Nostri officii debitum exequentes, omnes Christ fideles, maxime vero eos, qui præsumunt vel docendi munere funguntur, per viscera Jesu Christi obtestamur, nec non ejusdem Dei et Salvatoris Nostri auctoritate jubemus, ut ad hos errores a Sancta Ecclesia arcendos et eliminandos, atque purissimæ fidei lucem pandendam studium et operam conferant.

Quoniam vero salis non est hæreticam pravitatem devitare, nisi ii quoque errores diligenter fugiantur, qui ad illam plus minusve accedunt; omnes officii monemus servandi etiam Constitutiones et Decreta, quibus pravæ ejusmodi opiniones, quæ isthic diserte non enumerantur, ad hac Sancta Sede proscripæ et prohibita sunt.

<sup>1)</sup> Is., XI, 42. <sup>2)</sup> Joan., I, 17. <sup>3)</sup> I. Cor., II, 7, 9. <sup>4)</sup> Matth., XI, 25.

<sup>1)</sup> 2. Cor., V, 7. <sup>2)</sup> Conc. Lat., V., Bulla: *Apostolici regiminis*. <sup>3)</sup> Coloss., II, 8.

## Vom BÜCHERTISCH.

### Illustrierte religiöse Volksbücher.

(Fortsetzung)

b) Von **P. Cochem's** großem **Leben Jesu und Maria** sind die VII.—X. Lieferung erschienen und damit diese neue mit Bildern ausgestattete Ausgabe abgeschlossen. Auch dieses illustrierte Volksbuch zengt von dem Fortschritte, den die kath. Litteratur bezüglich der äußeren Ausstattung gemacht hat und die strebsame Verlagshandlung Herder in Freiburg hat sich dadurch Ehre eingelegt. (Die größern Bilder sind Originalzeichnungen von Seitz in Rom.) Was den Inhalt betrifft, so sind die Schriften des P. Cochem von altersher so bekannt, daß dieselbe keiner Einführung bedürfen. Hier werden in drei Theilen das Leben und Leiden Christi und Maria erzählt mit einschlagenden Betrachtungen und Gebeten und ein Anhang als größeres Krankenbuch, mit Lehren und Gebeten zur Vorbereitung auf einen seligen Tod beigegeben. Zum ganzen Werke folgt als Prämie eine interessante große Karte des hl. Landes in Farbendruck. Jede Lieferung kostet nur 27 Kreuzer und auch dieses Buch verdient als Volksbuch in der christlichen Haushaltungen die beste Verbreitung und Benützung.

c) An obige zwei illustrierte Volksbücher reihen wir noch des **Cucharistikum** von **Dekan Ott** an. (Regensburg, Pustet.) Von dieser mit vielen neuen Holzschnitten gezierten **Legende** der heiligen und ehrwürdigen **Diener** des allerh. **Sakraments** sind die VIII., IX. und X. Lieferung uns zugekommen. Das X. Heft bringt bereits den gelungenen Titelstahlstich und es stehen nur noch zwei Hefte aus, welche wir nächstens erwarten. Dieses Werk (sowie das oben bezeichnete Buch **Cochem's**) erfreut sich der oberhirtlichen **Gutheißung** und wir sind versichert, daß fromme Seelen aus geistlichen und weltlichen Kreisen uns Dank wissen werden, sie auf dasselbe hiemit neuerdings aufmerksam gemacht zu haben. Die Verehrung des allerh. Sakraments kann nicht besser gepflegt und verbreitet werden, als durch fleißige Beherzigung und Nachfolge dieses **Cucharistikums**.\*

\*) Zu diesen drei hier empfohlenen illustrierten Volksbüchern werden den betreffenden Verlagshandlungen schöne Einbandsdecken zu billigen Preisen geliefert, so daß sie auch als Geschenke, Prämie etc. sich eignen. Das Format ist groß Quart.

## Concilien-Schriften.

a) **Die moderne Gesellschaft vor dem Concil von N. Martinet.** (Aus dem Französischen übersetzt bei Kirchheim in Mainz, S. 256.) Statt aller Empfehlung dieser zeitgemäßen Schrift führen wir hier nur folgende Worte an, welche Bischof Mermillod von Genf an den gelehrten Verfasser gerichtet hat: „In ihrem Werke, „die moderne Gesellschaft vor dem Concil,“ führen Sie den Kranz vor dem Arzt. Sie ertheilen ihm die Geheimnisse seiner Heilung und die „Quellen des Lebens. Möchten sich Priester und Layen an ihren Unterweisungen begeistern. Möchten auch die Ungläubigen diese Blätter lesen und mögen sie dann fühlen, wie ihre ungerechtfertigten Vorurtheile, ihr kleinliches Mißtrauen gegen die Kirche verschwindet. Ich bitte Gott, ihren Geist und ihre Feder dem Dienste der Wahrheit zu erhalten.“

b) **Neue Erwägungen** über die Frage der **päpstlichen Unfehlbarkeit** mit den anerkannten historischen Werken **Döllinger's** urkundlich zusammengestellt. In dieser Schrift wird **Döllinger** durch **Döllinger** (mittels Citaten aus dessen Schriften) widerlegt. Der ächte **Döllinger** säßelt den **Pseudo-Döllinger** auf unbarmerzige vernichtende Weise nieder. (Regensburg, Pustet, 48 S. in gr. 8°.)

c) **Gegen-Erwägungen** für den Schreiber der „Erwägungen für die Bischöfe des Conciliums“ von **F. X. Weninger**, S. J., Missionär in den vereinigten Staaten. (S. 4.)

d) **Das Oekumenische Concil**, periodische Blätter, bei Pustet in Regensburg, IV. V. VI. VII. Heft. (Altenstücke, Aufsätze und Notizen von und über das Concil, mit dem Portrait des Papstes in Stahlstich. Vergleiche Schweizer-Kirchenzeitung Nr. 12.)

e) Hieran reihen wir als verwandte Frage: Das Gutachten der Münchner theologischen Fakultät über die Katechismusfrage, beleuchtet von **J. Deharbe**, S. J. (Regensburg, Pustet, S. 19.)

f) Die „**Irrthümer**“, von Dr. Herzgenröther. (Freiburg, Herder, 46 S. Vergleiche Wochen-Chronik der Schweiz, Kirch.-Ztg. Nr. 11.)

Unsere Leser werden gut thun, wenn sie sich im gegenwärtigen Stadium auch mit diesen Flugschriften bekannt machen, um sich so allseitig aufzuklären; bis der hl. Geist durch das Concil selbst gesprochen hat, ist es zweckmäßig, sich über den Stand der menschlichen Geister umzusehen.

## Predigt-Litteratur.

Aus dem Gebiete der **Predigt-Litteratur** haben wir heute unsern Lesern drei neue Erscheinungen vorzuführen:

a) **Aus dem Leben der Heiligen**, Predigten von **Dr. Künzer**. (Schaffhausen, Hurter.)

b) **Frühlehren** von **J. Ziegler**. (Regensburg, Pustet.)

c) **Hundert Betrachtungen** von **B. v. M.** (Mainz, Kirchheim.)

a) Der **Breslauer Canonicus Künzer** erörtert im vorliegenden Buch jedes Evangelium des Kirchenjahrs durch einschlagende Beispiele und Ausführungen aus dem Leben und den Lehren der Heiligen. Der Verfasser wählt für jede Predigt nicht etwa nur einen Heiligen zum Vorbild, sondern er stellt Züge aus dem Leben sehr vieler Heiligen zusammen und belegt die einzelnen Punkte des sonntäglichen Evangeliums mit Heiligen-Beispielen. Geistliche, welche etwa nur eine Predigt aus einem Buche kopieren wollen, werden mit diesem Künzer schwerlich gut auskommen, denn es bedürfte ein außerordentliches Gedächtniß, um all diese vielen Beispiele wieder herzusagen. Aber jene Geistlichen, welche in einem Predigtbuch gutes Material zur Ausarbeitung ihrer Vorträge suchen, und Layen, welche sich erbauen wollen, finden in Künzer's Werk eine reiche, praktische Fundgrube. Bis jetzt sind 2 Lieferungen ausgegeben, über das weitere Erscheinen dieses empfehlenswerthen Werkes werden wir berichten.

b) Der **Stadt-pfarrer von Ham J. Ziegler** gibt 61 **Frühlehren** für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahrs; dieselben sind verständlich und kurz, und, was denselben einen besondern Werth verleiht, praktischen Inhalts. Jede Homilie enthält mit Anschluß an den Festtag in der Regel eine Hauptlehre, die sich dem Verstand und Herz einprägt. (231 S. gr. 8°.)

c) Obson der **Franziskus-Sohn, B. v. M.** sein Buch als „**Hundert Betrachtungen**“ ankündet, so dürfen wir dasselbe doch der Predigt-Litteratur anreihen; denn die Betrachtungen beziehen sich auf die Sonn- und Festtage des Kirchenjahrs, jedesmal wird der Inhalt des Evangeliums kurz zusammengefaßt, dann folgt eine Betrachtung in 2—3 Abtheilungen über dasselbe, Vorsaß, Anmuthungen und ein Gebet bilden den Schluß. Das Buch gewährt den doppelten Vortheil als Predigt-, wie als Gebetbuch benützt werden zu können und erfreut sich mit Recht der Approbation des bischöflichen Ordinariats von Mainz. (364 S. in 8°.)